



Reglement
über die
Feuerwehr-Ersatzabgabe
der
Einwohnergemeinde

Meinisberg

vom

7. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Feuerwehrdienstpflicht	3
C. Finanzierung	4
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
E. Genehmigungsvermerk und Referendums- und Auflagezeugnis	6

Die Einwohnergemeinde Meinisberg erlässt, gestützt auf

- Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG)
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr LEPIME vom 1. Januar 2005.
- das Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr LEPIME vom 1. Januar 2005.
- Artikel 15 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Meinisberg vom 25. April 2001

folgendes

Reglement über die Feuerwehr-Ersatzgabe

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

A. Allgemeine Bestimmungen

Allgemein	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Meinisberg ist Mitglied des Gemeindeverbandes Feuerwehr LEPIME (Lengnau - Pieterlen - Meinisberg). Der Verband wird über Gemeindebeiträge finanziert.
Zweck	² Damit der Gemeindeverband seinen Auftrag erfüllen kann, regelt die Einwohnergemeinde die Grundsätze, nach welchen die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer feuerwehrdienstpflichtig sind oder eine Feuerwehr-Ersatzabgabe zu leisten haben.

B. Feuerwehrdienstpflicht

Feuerwehrdienstpflicht	Art. 2 Die Feuerwehrdienstpflicht ist im Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr LEPIME geregelt.
------------------------	---

C. Finanzierung

Grundsatz

Art. 3¹ Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke (Betrieb und Gebäude) verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und übrige Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Berechnung Ersatzabgabe

Art. 4¹ Dienstpflichtige Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 4 und 10% des Staatssteuerbetrages und wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die Ersatzabgabe beträgt zur Zeit 4,5%, mindestens Fr. 20.— und darf insgesamt Fr. 400.— bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

³ Die Ersatzabgabe ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

Ersatzabgabe Ehepaare

Art. 5¹ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

² Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Staatssteuerbetrages.

Anrechnung der geleisteten Dienstjahre

Art. 6¹ Um überhaupt in den Genuss einer Pflichtersatzreduktion zu gelangen, müssen mindestens 5 Jahre Feuerwehr geleistet worden sein. Danach wird pro geleistetes Dienstjahr der Pflichtersatz um 4% gesenkt, d.h. nach 25 Dienstjahren 100%.

Die geleisteten Dienstjahre, auch diejenigen, welche in einer anderen Gemeinde geleistet wurden (ab 5 Jahren), sind zu 4% pro geleistetes Jahr anzurechnen.

Anrechnung der geleisteten Dienstjahre bei Ehepaaren

² Die geleisteten Dienstjahre des Entlassenen werden dem Ehepartner angerechnet. Die Ehepaare gelten als eine Einheit (Einzelperson). Sie zahlen gemeinsam Pflichtersatz bis einer das 50. Altersjahr erreicht hat. Die geleisteten Dienstjahre werden am Ganzen (ab 5 Jahren 4% pro Jahr) angerechnet.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 7 ¹ Befreit von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind Personen, die gemäss Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr LEPIME vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.

² Befreit von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind Feuerwehrdienstpflichtige und deren Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während 25 Jahren in einer Verbandsgemeinde oder in einer andern Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat. Über die Anrechnung von geleisteten Feuerwehrdienstjahren in andern Feuerwehrorganisationen (z.B. Betriebsfeuerwehren) entscheiden die Organe des Gemeindeverbandes.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.

² Es hebt alle früheren widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat das Reglement über die Feuerwehr-Ersatzabgabe der Einwohnergemeinde Meinisberg am 07. Dezember 2004 genehmigt.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger von Büren Nr. 4 vom 27. Januar 2005 publiziert.

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident: Der Sekretär:

J. Schertenleib K. Mülchi

Referendums- und Auflagezeugnis

Der Reglementsbeschluss, mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 35 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Meinisberg und Art. 37 der kant. Gemeindeverordnung, wurde im Amtsanzeiger von Büren Nr. 51 vom 16. Dezember 2004 veröffentlicht. Während der 30-tägigen Auflage- und Referendumsfrist vom 17. Dezember 2004 bis 17. Januar 2005 lag das Reglement in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Meinisberg, 27. Januar 2005

Der Gemeindeschreiber:

K. Mülchi